



Haus- und Schulordnung

A Vorbemerkung

Das Zusammenleben in der Schule erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Deshalb hat der Spielraum des Einzelnen dort seine Grenzen, wo es die Interessen der Gesamtheit zu wahren gilt. Schülerinnen und Schüler, die ein Amt übernommen haben (z. B. Ordnungsdienst, Klassenbuch), bedürfen ganz besonders der Unterstützung der übrigen Schülerinnen und Schüler.

B Verhalten auf dem Schulgelände und Benutzung der Schuleinrichtungen

Für das Verhalten auf dem Schulgelände und die Benutzung der Schuleinrichtungen gilt im Einzelnen und in Ergänzung des Schulgesetzes Folgendes:

I. Allgemeines

1. Während der Unterrichtszeit, in Freistunden und in den Pausen darf das Schulgelände von Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe I wegen der rechtlich festgelegten Aufsichtspflicht nicht verlassen werden. In Ausnahmefällen ist eine Genehmigung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer erforderlich. Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe II ist es gestattet, das Schulgelände zu verlassen. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler das Schulgelände, um eine private Besorgung zu erledigen, ruht die staatliche Unfallversicherung.
2. Durch Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme können Verletzungen vermieden werden. Deswegen sind das Toben und die Benutzung von Fortbewegungsmitteln (z. B. Inliner, Roller) im Gebäude und auf den Schulhöfen nicht erlaubt.
3. Schuleigentum gehört allen. Es ist pfleglich zu behandeln. Mutwillig oder fahrlässig beschädigte Einrichtungsgegenstände müssen ersetzt werden.
4. Das Rauchen sowie der Konsum und das Mitführen alkoholhaltiger Getränke und anderer Rauschmittel im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen im Rahmen einzelner schulischer Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
5. Jeder ist mitverantwortlich für die Sauberkeit in der Schule und auf dem Schulgelände. Bei Unterrichtsende müssen die Stühle hochgestellt und der Klassenraum muss vom Reinigungsdienst der Klasse gefegt werden. Die Klassen sorgen eigenverantwortlich für die

Reinigung der Tafel. Für die Einsparung von Energie an unserer Schule ist jeder mitverantwortlich (z. B. Ausschalten des Lichts und Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume).

6. Bei Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen muss die Klassen- bzw. Kursleitung spätestens am zweiten Unterrichtstag benachrichtigt werden. Entschuldigungen müssen umgehend nach Beendigung des Schulversäumnisses mit der Angabe des Grundes vorgelegt werden.
Beurlaubungen sind rechtzeitig schriftlich vorher über die Klassen-/Kursleitung zu beantragen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sind bei Krankheit an Klausurtagen verpflichtet, morgens vor 9.00 Uhr im Sekretariat der Schule anzurufen, damit von hier aus die Stufenleitung sowie die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer informiert werden können. Danach ist für das Versäumnis an diesem Klausurtag das entsprechende „Formular bei Fehlen an einem Klausurtag“ bis spätestens am 3. Schultag nach der Klausur im Sekretariat abzugeben, ggf. mit dem entsprechenden Attest. Das Formular sowie ein Info-Blatt mit den genauen Abläufen stehen auf der Homepage als Download zur Verfügung.
7. Das Sekretariat ist für Schülerinnen und Schüler in den großen Pausen geöffnet.
8. Mobile Funk- und Empfangsgeräte können unterrichtlich jederzeit genutzt werden, sofern sie dem Bildungsauftrag der Schule dienen und die Lehrkraft dies initiiert.
Die digitalen Empfangs- und Abspielgeräte der Jahrgänge 5 und 6 dürfen in der Zeit von 7.30 bis 13.35 Uhr in den Gebäuden und auf dem Außengelände der Schule weder sichtbar noch eingeschaltet sein. Im Unterricht und in der Übermittagbetreuung gilt dies auch über 13.35 Uhr hinaus.
Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 dürfen nach dem ersten Klingeln (vor der ersten Stunde, am Ende der großen Pausen) das Handy bis zum Stundenbeginn (maximal 5 Minuten) nutzen, um Nachrichten zu lesen und sie ggf. zu beantworten.
Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können ihre Geräte darüber hinaus auf dem Schulgelände in Pausen und Freistunden nutzen. In der Mensa gilt dies nur außerhalb der Pausen. Abgesehen von der o. g. Nutzung sind die Geräte nicht sichtbar aufzubewahren und müssen lautlos eingestellt sein.
Bei einem Regelverstoß wird das Gerät eingezogen. Es kann nach Unterrichtsschluss (ab 14.20 Uhr) im Sekretariat abgeholt werden. Bei einem wiederholten Regelverstoß erfolgen weitere Sanktionen.
In Prüfungssituationen, z. B. bei Klassenarbeiten oder Klausuren, müssen alle Geräte in der Schultasche verstaut sein. Ein Verstoß wird in der Regel als Täuschungsversuch gewertet.

II. Respektvoller Umgang

Alle am Schulleben Beteiligten gehen fair, respektvoll und offen miteinander um, dies gilt sowohl im Raum der Schule als auch im Internet.

Wer bemerkt, dass ein Mitglied der Schulgemeinde im Raum der Schule oder in digitalen Medien physisch oder psychisch angegriffen wird, schaut nicht weg, sondern hilft der betroffenen Person, ggf. mit Unterstützung von Mitschüler/innen, und/oder wendet sich vertrauensvoll an Lehrer/innen oder die Schulsozialarbeiterin, um Lösungsmöglichkeiten zu finden.

III. Pausenordnung

1. In den großen Pausen müssen sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 auf den Pausenhöfen aufhalten.
2. Das Spielen mit Bällen aller Art ist im Gebäude nicht gestattet. Es ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen im Schulhofbereich erlaubt. Dazu gehört nicht das Rasenstück zwischen der kleinen Sporthalle und dem Kunststoffplatz.
3. Auf dem gesamten Schulgelände darf nicht mit Schneebällen geworfen werden.
4. Den Anordnungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

IV. Wert- und Fundsachen

1. Wertsachen, auch größere Geldbeträge, sollten nicht zur Schule mitgebracht werden. Im Sportunterricht sollen die Wertsachen an den Ort der sportlichen Aktivität mitgenommen und dort aufbewahrt werden.
2. Bei Verlust von Geldbeträgen und Wertsachen (z. B. Uhren, Schmuck) sollte dieses der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin/dem Tutor gemeldet werden.
3. Fundsachen sind beim Hausmeister (oder im Sekretariat) abzugeben. Gegenstände, die in den Sporthallen gefunden werden, können auch bei den Sportlehrerinnen und -lehrern abgegeben werden.

V. Fahrräder und Kraftfahrzeuge

1. Das Abstellen von Fahrrädern und Motorrädern ist nur im Fahrradkeller bzw. auf den dafür vorgesehenen Plätzen auf dem Schulgelände erlaubt. Im eigenen Interesse sind die Räder gegen Diebstahl zu sichern, da die Schule keine Haftung übernimmt.
2. Der Fahrradkeller ist nur zu bestimmten Zeiten geöffnet.
3. Auf dem Schulgelände gilt die StVO. Es darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
4. Der schuleigene Parkplatz ist während der Zeit von 07.30-14.00 Uhr ausschließlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten. (Schülerinnen und Schülern stehen Parkplätze auf der Maiwiese zur Verfügung.)
5. Die Zufahrtswege für Feuerwehr, Krankenwagen und Lieferanten dürfen nicht blockiert werden.
6. Für angerichtete Schäden durch Fahrzeuge haften die Verursacher und bei Kraftfahrzeugen auch die Halter.

VI. Unfälle

1. Für Unfälle in der Schule, auf dem Schulweg und bei verpflichtenden Schulveranstaltungen

haftet die gesetzliche Unfallversicherung.

2. Kommt es auf dem Schulweg oder Schulgelände zu einem Unfall, so ist dafür zu sorgen, dass sofort Erste Hilfe geleistet wird. Eine Lehrkraft ist unverzüglich zu informieren.
3. Damit im Falle eines Unfalls die Erziehungsberechtigten umgehend informiert werden können, müssen Anschriften- oder Rufnummernänderungen unverzüglich der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor sowie dem Sekretariat mitgeteilt werden.
4. Für kleinere Verletzungen befindet sich jeweils ein Verbandskasten im Lehrerzimmer (a 106), in den Sporthallen, im Chemieraum und im Werkraum. In den Sporthallen gibt es außerdem eine Krankentrage. Der Raum a 121 steht als Sanitätsraum zur Verfügung (Schlüssel bei jeder Lehrkraft).

VII. Feueralarm und Räumung des Gebäudes

1. Wer ein Feuer oder einen Katastrophenfall entdeckt, alarmiert den Hausmeister, das Sekretariat oder eine Lehrkraft.
2. Schülerinnen und Schüler sollten in der Regel nicht versuchen, allein einen Brand zu bekämpfen. Verhaltensregeln bei Feuer und Katastrophen werden den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Schuljahres mitgeteilt.
3. In jedem Unterrichtsraum befindet sich ein Hinweis, aus dem die Fluchtwege und die Verhaltensregeln im Katastrophenfall zu ersehen sind. Die Verhaltensregeln bei Feuer und Katastrophen sind als Teil der Haus- und Schulordnung zu beachten.

C Verfahren bei Verstößen gegen diese Ordnung

Wer diese Regeln verletzt, stört das Miteinander in der Schule. Er/Sie muss mit Sanktionen rechnen. In geeigneten Fällen ist eine sinnvolle Wiedergutmachung zu leisten.

Bei schweren oder wiederholten Übertretungen erfolgen Ordnungsmaßnahmen durch die Schule.

Stand: September 2023

Die Schulleiterin